



-----Kontakt-----

,nro@11uecl!U,ngshille-rosenp1a12.d11
w.iw."uechHIngshilir&-ltlsenplatz.de

SATZUNG des Vereins **"Flüchtlingshilfe Rosenplatz e.V."**

§ 1 •Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Flüchtlingshilfe Rosenplatz".
Er hat seinen Sitz in 49074 Osnabrück, Johannisstr. 133-135,
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: " Flüchtlingshilfe Rosenplatz e.V."

§ 2 •Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Hilfe für Flüchtlinge, die sich in der Regel in der Stadt Osnabrück aufhalten und ihre Integration in die Stadtgesellschaft. Um den Flüchtlingen gezielter helfen zu können, will sich der Verein mit den örtlichen Trägern, Institutionen und Initiativen vernetzen.

2. Folgende ehrenamtliche Aktivitäten des Vereins werden beispielhaft genannt:

- Sprachkurse
- gespendete Laptops werden aufbereitet und kostenlos an Geflüchtete weitergegeben
- Aktiv-Paten: gemeinsame Freizeitaktivitäten von Geflüchteten und OsnabrückerInnen
- Spendenkoordination: Weitergabe von Sachspenden und finanzielle sowie ideelle Unterstützung einzelner Geflüchteter in Notlagen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- freizeit- und kulturorientierte Projekte (z.B. Begegnungsfeste, Ausflüge)
- Internet-Seite: aktuelle Informationen und Events der Flüchtlingshilfe Rosenplatz für Flüchtlinge und ehrenamtliche HelferInnen
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Info-Ständen und Vorträgen

§ 3 •Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jeder Person offen.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten oder Material für Freizeitaktivitäten etc., werden erstattet.

§ 4 •Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nur im Jahr der Gründung beginnt das Rumpfgeschäftsjahr erst am 10.02.2016

Wir möchten den Menschen, die zu uns in die Friedensstadt kommen, zeigen, dass sie willkommen sind und den Geflüchteten das Ankommen und Einleben in Osnabrück erleichtern. Mit vielen unterschiedlichen Projekten (leistet das Team ganz praktische Hilfe und kämpft für Solidarität und gegen Ausgrenzung.



-----Kontakt-----

,nro@11uec!U,ngshille-rosenp1a12.d11
w.iw."uechHIngshlir&-Itlsenplatz.de

§ 5 • Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Ober den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Mitteilung. Sie wird wirksam, -wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

Es gibt keinen Mitgliedsbeitrag.

§§-Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitarbeit von geflüchteten Menschen im Verein ist erstrebenswert.

§ 7 - Der Vorstand

Der Gesamtvorstand (im Folgenden Vorstand genannt) wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schriftführerin, einer/einem Kassenwartin und maximal sechs Beisitzerinnen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführerin und der/die Kassenwartin. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es nicht durch die Satzung anderweitig geregelt ist.

Der Verein kann durch ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wirksam vertreten werden, -wenn die konkrete Aufgabe durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.

Der Vorstand tagt bei Bedarf.

Der Vorstand ist nach schriftlicher erfolgter Einladung, per Mail durch den/die 1. Vorsitzende/n oder durch den/die StellvertreterIn, beschlussfähig.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

Eine mehnnalige Bestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Wir möchten den Menschen,
die zu uns in die Friedensstadt
kommen, zeigen,
dass sie willkommen sind
und den Geflüchteten
das Ankommen und Einleben
in Osnabrück erleichtern.
Mit vielen unterschiedlichen
Projekten\ (eistet das Team
ganz praktische Hilfe
und kämpft für Solidarität
und gegen Ausgrenzung.



-----Kontakt-----

,nro@11uecflU,ngsn,11e-rosenp1a12.d11
w.iw."uechHIngshlir&-Itlsenplatz.de

§ 8 • Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Gesamtvorstandes
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- die Änderung der Satzung
- die Annahme des Protokolls
- die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins
- die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist in der Regel öffentlich, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen, die Versammlung nicht öffentlich abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden wenn dieses schriftlich, unter Angabe seines bisherigen Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch Brief oder Email einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch ein Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der ProtokollführerIn und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird zeitnah an alle Mitglieder verschickt .

§ 9 • Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das aktuelle Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Exile.V. (Osnabrück) und an die Kirchengemeinde St. Joseph (Osnabrück), mit der Auflage, dass es für die Flüchtlingsarbeit in Osnabrück eingesetzt wird.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Wir möchten den Menschen,
die zu uns in die Friedensstadt
kommen, zeigen,
dass sie willkommen sind
und den Geflüchteten
das Ankommen und Einleben
in Osnabrück erleichtern.
Mit vielen unterschiedlichen
Projekten (leistet das Team
ganz praktische Hilfe
und kämpft für Solidarität
und gegen Ausgrenzung.

